

Prüf- und Beratungsleistungen
auf einen Blick.
Unser Service für Sie.



Alles im grünen Bereich.





DEKRA. Alles im grünen Bereich.

Als größte Sachverständigen-Organisation in Deutschland bietet Ihnen DEKRA umfassende Kompetenz rund um die Themen Sicherheit, geprüfte Qualität und Umweltschutz. Dank unseres flächendeckenden Netzwerks steht Ihnen das DEKRA Leistungsangebot direkt vor Ort zur Verfügung – bundesweit sowie in vielen Ländern Europas.

Umfassendes Know-how für sichere Anlagen und Prozesse.

Sicherheit im Betrieb ist kein Selbstläufer – trotz aller gesetzlichen und normativen Vorgaben. Um Prüfungen und Überwachungsaufgaben angemessen durchführen zu können, müssen zunächst der individuelle Prüfbedarf und die betrieblichen Gefährdungen bekannt sein. Diese zu ermitteln ist nicht immer trivial.

Ein guter Prüfpartner steht Ihnen deshalb auch als kompetenter Beratungspartner zur Seite. Von rechtlichen Erläuterungen über eine Bestandsaufnahme bis hin zur operativen Unterstützung durch Stellung externer Betriebsbeauftragter.

Entscheidend ist dabei, dass Sicherheit als ganzheitliche Aufgabe wahrgenommen wird. DEKRA bietet Ihnen das notwendige Know-how und die Ressourcen, um alle Bereiche zuverlässig abzudecken. Sprechen Sie mit uns: Wir sind Ihr kompetenter Partner rund um die Prozess- und Anlagensicherheit im Unternehmen.

Diese Vorteile genießen Sie mit DEKRA.

- > Sie haben einen unabhängigen, erfahrenen Partner an Ihrer Seite
- > Sie profitieren von einem kompetenten Sachverständigen-Netzwerk bundesweit
- > Sie verringern Ihren internen Prüfaufwand
- > Sie haben einen Ansprechpartner für alle Fragen und erhalten alle Dienstleistungen aus einer Hand
- > Sie haben Zugriff auf umfassende Beratung, wo immer Sie wünschen
- > Wir bieten Ihnen nahezu alle benötigten Qualifikationen und Anerkennungen – dadurch sind Sie rechtlich immer auf der sicheren Seite

Prüf- und Beratungsaufgaben auf einen Blick.

Gut informiert mit DEKRA 4



Pflichtprüfungen 5 - 16

- Bauliche Anlagen
- Maschinen, Arbeitsmittel und Geräte
- Technische Anlagen
- Transportmittel



Beratungsleistungen 17 - 18

- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Technische Sicherheit
- Umweltschutz



Abkürzungen 19



Kennen Sie Ihre Pflichten?

Die Vielzahl an gesetzlichen Regelungen, an Richtlinien und Normen, die in Fragen der betrieblichen Sicherheit zur Anwendung kommen, ist schwer zu überblicken. In den folgenden Tabellen finden Sie alle wichtigen Prüf- und Überwachungspflichten zusammengefasst, einschließlich Ihrer Pflichten zur Bestellung von Betriebsbeauftragten.

Prüfanlässe und Fristen.

Welche Anlagen, Maschinen und Geräte müssen grundsätzlich geprüft werden? Wann und wie oft? Nach welchen Rechtsnormen erfolgt die Prüfung und welche Inhalte umfasst sie? Die Antworten haben wir für Sie auf einen Blick zusammengefasst.

Bitte beachten Sie, dass insbesondere die Prüf Fristen in den einzelnen Rechtsgrundlagen erheblich variieren können. Dies betrifft zum einen spezifische Regelungen der einzelnen Bundesländer, zum anderen verschiedene Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), deren Intervalle von Ihnen als Arbeitgeber (Betreiber) gemäß den individuell ermittelten Gefährdungen festzulegen sind, dabei dürfen die vorgegebenen Maximalfristen nicht überschritten werden.

Beratung durch Betriebsbeauftragte.

Für besonders sicherheits- und umweltrelevante Bereiche der Unternehmenstätigkeit schreibt der Gesetzgeber die Bestellung von Betriebsbeauftragten vor. Zu deren Aufgaben zählen nicht nur die betriebliche Überwachung und die fachliche Aufklärung der Beschäftigten, sondern auch die regelmäßige Berichterstattung an die oberste Leitung, verbunden mit beratender Unterstützung.

Die Aufgaben der Betriebsbeauftragten können intern von qualifizierten Mitarbeitern wahrgenommen werden, aber auch extern von unabhängigen Experten. Mit Blick auf Kosten, Haftung und Know-how ist Letzteres oft vorteilhaft.

Die Frage der Zuständigkeit.

Sowohl die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen als auch die Übernahme einer Beauftragtenfunktion setzen eine geeignete Qualifikation voraus. Neben der persönlichen Befähigung, etwa bei Sachverständigen, hängt die Zuständigkeit für manche Prüfungen zudem vom Anerkennungsstatus der Prüfstelle selbst ab.

Mit DEKRA als Partner haben Sie die Sicherheit, alle Voraussetzungen vollständig zu erfüllen. Wir stehen Ihnen als Notifizierte Stelle (Benannte Stelle), als zugelassene Überwachungsstelle sowie mit zahlreichen weiteren Akkreditierungen für praktisch jede Prüf- und Überwachungsaufgabe zur Verfügung.

Bauliche Anlagen.

Kategorie	Anlagen	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
Brücken- und Ingenieurbauwerke	<ul style="list-style-type: none"> > Straßenbrücken > Schilderbrücken > Tunnel > Stützwände > Lärmschutzwände 	<ul style="list-style-type: none"> > DIN 1076 	<ul style="list-style-type: none"> > Standsicherheit > Verkehrssicherheit > Dauerhaftigkeit (baulicher Zustand, Korrosion von Stahl in Beton) 	<ul style="list-style-type: none"> > Hauptprüfung (HP) vor Abnahme und vor Ablauf der Gewährleistung, danach alle 6 Jahre > Einfache Prüfung (EP) jeweils 3 Jahre nach der Hauptprüfung 	SV (Bau-Ing. mit VFIB-Zertifikat)
Hochbauten	<ul style="list-style-type: none"> > Stadien > Sporthallen > Schwimmbäder > Industriehallen > Einkaufsmärkte 	<ul style="list-style-type: none"> > VDI 6200 	<ul style="list-style-type: none"> > Standsicherheit > Verkehrssicherheit > Dauerhaftigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> > Eingehende Prüfung alle 6 bis 15 Jahre > Inspektion alle 2 bis 5 Jahre (je nach CC) 	SV (Bau-Ing. mit VFIB-Zertifikat)
Immobilien	<ul style="list-style-type: none"> > Wohn- und Nichtwohngebäude 	<ul style="list-style-type: none"> > Baugenehmigung mit den Teilen der statischen Berechnung, Wärmeschutznachweis, Brandschutzkonzept und die LBO > EnEV 	<ul style="list-style-type: none"> > Luftdichtheitsprüfung nach DIN EN13829 	<ul style="list-style-type: none"> > Einmalige Prüfung während bzw. nach Errichtung des Gebäudes (Neubau/Sanierung) 	SV
Türme	<ul style="list-style-type: none"> > Schornsteinanlagen mit eigenem Fundament, freistehend 	<ul style="list-style-type: none"> > EN 13084-1 (allgemein) > DIN 4131 (Stahlschornsteine) > DIN 1056 (Mauerschornsteine) 	<ul style="list-style-type: none"> > Standsicherheit > Verkehrssicherheit > Dauerhaftigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> > Zustandsüberwachung alle 2 Jahre 	SV (Bau-Ing. mit VFIB-Zertifikat)
	<ul style="list-style-type: none"> > Stahltürme als Antennenmasten 	<ul style="list-style-type: none"> > DIN 4133 	<ul style="list-style-type: none"> > Standsicherheit > Verkehrssicherheit > Dauerhaftigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> > Eingehende Untersuchung alle 6 Jahre > Zustandsüberwachung jährlich 	SV (Bau-Ing. mit VFIB-Zertifikat)
	<ul style="list-style-type: none"> > Windenergieanlagen (WEA) 	<ul style="list-style-type: none"> > FGW, Technische Richtlinie, Teil 7, Rubrik B3: Gründung und Tragstrukturen bei WEA 	<ul style="list-style-type: none"> > Standsicherheit > Verkehrssicherheit > Dauerhaftigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> > Nachweisprüfung alle 2 Jahre > Alternativ: Verlängerung auf 4 Jahre bei autorisierter Sachkunde in Verbindung mit jährlicher Überwachung 	SV (Bau-Ing. mit VFIB-Zertifikat)

Maschinen, Arbeitsmittel und Geräte.

Kategorie	Einsatzbereich	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/ Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
Arbeitsmittel (ohne Überwachungsbedürftige Anlagen)	> Allgemein	> BetrSichV	> Wirksamkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen, Unfallschutz, ordnungsgemäßer Zustand	> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	zPbP
Bagger/Lader/Erdbaumaschinen		> BetrSichV			zPbP
Flurförderzeuge		> BetrSichV > DGUV 68			zPbP
Hebebühnen, Hubarbeitsbühnen	> Zur Beförderung von Gütern und Personen	> BetrSichV		> Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	zPbP
	> Für Fahrzeuge	> BetrSichV		zPbP	
Kräne		> BetrSichV > DGUV 52		> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung	zPbP/SV
Anschlagmittel, Lastaufnahme- und Tragmittel		> BetrSichV		> Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	zPbP
Regalbediengeräte		> BetrSichV			zPbP
Vertikalumsetzeinrichtungen		> BetrSichV			zPbP
Winden, Hub- und Zuggeräte		> BetrSichV > DGUV 54		> Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	zPbP
Zieh- und Verseilmaschinen		> BetrSichV		> Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	zPbP
Be- und Verarbeitungsmaschinen	> Für Lebensmittel, Holz, Metall, Kunststoff, Glas, Keramik, Leder, Papier, Verpackung, Entsorgung, Gasverbrauchseinrichtungen, Instandhaltung	> BetrSichV		> Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	zPbP
Zentrifugen		> BetrSichV		> Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	zPbP

Technische Anlagen.

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungs- grundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzu- ständigkeit
Anlagen und Maschinen	> Allgemein	> BetrSichV	> Wirksamkeit der mecha- nischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen, Unfallschutz, ordnungsge- mäßiger Zustand	> Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	zPbP
	> Allgemein	> BImSchG > TA Lärm > Technische Lieferbedin- gungen	> Geräuschemissionen	> Vor Inbetriebnahme > Laut Genehmigungs- verfahren > Auf Kundenwunsch	Messstelle Lärm
	> Arbeitsplätze	> GefStoffV > TRGS	> Schadstoffexposition am Arbeitsplatz	> Umgang mit Gefahrstoffen, für die es AP-Grenzwerte gibt	Messstelle Lärm
Anlagen in explosions- gefährdeten Bereichen	> Ex-Anlagen (Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrich- tungen)	> BetrSichV	> Montage > Installation > Aufstellungsbedingungen > Sichere Funktion > Ordnungsgemäßer Betrieb	> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung gemäß Prüffristenfest- legung (Maximalfrist: 36 Monate)	zPbP
	> Ex-Anlagen (Anlagenprü- fung)	> BetrSichV	> Prüfung auf Zustand und sichere Verwendung > Technische und organisa- torische Maßnahmen > Ordnungsgemäßer Betrieb	> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung gemäß Prüffristenfestle- gung (max. 72 Monate)	zPbP/ZÜS
BImSchG-Anlagen	> Anlagen mit Genehmigung nach BImSchG	> BImSchG > TA Luft > 4. BImSchV > 13. BImSchV > 17. BImSchV > 30. BImSchV > 31. BImSchV und Geneh- migungsbe- scheid	> AST > QAL 2 > Emissionsgrenzwerte	> Funktionsüberprüfung jährlich > Emissionsmessung alle 3 Jahre > Kalibrierung alle 3 Jahre	Messstelle nach § 29b BImSchG, Luft
Blitzschutzanlagen		> Nach jeweili- ger Landes- bauordnung der Länder	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit > Vorschriftsmäßige Ausführung > Erhaltungszustand	> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung in Anlehnung an DIN EN 62305/3	SK
		> ArbeitsStättV	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit	> Gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	SK

Technische Anlagen.

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungs- grundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzu- ständigkeit
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (Gefahrmeldeanlagen)		> Nach jeweiliger Landesbauordnung der Länder	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit > Nach jeweiliger Landesbauordnung und entsprechend der jeweils geltenden Errichtungsvorschriften	> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung alle 36 Monate (bundeslandabhängig)	Bauaufsichtlicher anerkannter Prüfsachverständiger (baPSV)
		> ArbeitsStättV	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit	> Gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	SK
CO-Warnanlagen		> Nach jeweiliger Landesbauordnung der Länder	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit > Nach jeweiliger Landesbau- und Garagenordnung und entsprechend der jeweils geltenden Errichtungsvorschriften	> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 36 Monate (bundeslandabhängig)	baPSV
		> ArbeitsStättV	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit	> Gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	SK
Druckbehälter (Herstellung)	> Einfache Druckbehälter	> ProdSG > Richtlinie 2014/29/EU	> Entwurfsprüfung > Baumusterprüfung > Produktprüfung > Herstellervoraussetzungen	> Konformitätsbewertung (Inverkehrbringen)	Notifizierte Stelle (Benannte Stelle)
Druckgeräte (Herstellung)	> Druckgeräte nach Druckgeräterichtlinie	> ProdSG > Richtlinie 2014/68/EU	> Entwurfsprüfung > Baumusterprüfung > Produktprüfung/ Abnahmeprüfung > Herstellervoraussetzungen > Qualitätssicherungssysteme	> Konformitätsbewertung (Inverkehrbringen)	Notifizierte Stelle (Benannte Stelle)
Druckgeräte (Betrieb)	> Einfache Druckbehälter > Druckbehälter > Rohrleitungen > Dampfkessel > Füllanlagen > Druckgeräte-Anlagen	> BetrSichV	> Montage > Installation > Aufstellbedingungen > Betriebsweise > Sichere Funktion > Erhaltungszustand > Ordnungsprüfung	> Vor Inbetriebnahme > Wiederkehrende Prüfung abhängig von der Prüffristenfestlegung gemäß BetrSichV (Maximalfristen gemäß BetrSichV)	zPbP/ZÜS
Druckgeräte, ortsbeweglich	> Gefäße > Tanks > Flaschen > Druckfässer	> GGVSEB > ADR > RID > ODV > TPED RL 201/35/EU	> Entwurfsprüfung > Baumusterprüfung > Produktprüfung > Abnahmeprüfung > Qualitätssicherungssysteme > Neubewertungen > Wiederkehrende Prüfungen	> Wiederkehrende Prüfung gemäß ADR, RID, TPED > Konformitätsbewertung (Inverkehrbringen)	Xa-Prüfstelle

Technische Anlagen.

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungs- grundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzu- ständigkeit
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	> Stationäre elektrische Anlagen	> VdS	> Betriebs- und Brandsicherheit	> Wiederkehrende Prüfung i. d. R. alle 12 Monate	VdS anerkannter SV
	> Stationäre elektrische Anlagen	> DGUV Vorschrift 3	> Schutz gegen elektrischen Schlag	> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung alle 48 Monate (Empfehlung)	Elektrofachkraft
		> Nach jeweiliger Landesbauordnung		> Wiederkehrende Prüfung alle 36 bis 72 Monate	baPSV
	> Ortsfeste Betriebsmittel	> BetrSichV > DGUV Vorschrift 3		> Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 72 Monate (je nach Rechtsbereich)	zPbP
	> Ortsveränderliche Betriebsmittel	> BetrSichV > DGUV Vorschrift 3		> Wiederkehrende Prüfung alle 6 bis 24 Monate	zPbP
Fenster, Türen und Tore	> Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	> BetrSichV > ArbStättV > ASR A 1.6 > ASR A 1.7		> Betriebssicherheit und Wirksamkeit	> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung alle 12 Monate
	> Automatische Schiebetüren in Flucht- und Rettungswegen	> ArbStättV > ASR A 1.7 > AutSchR	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit	SK	
	> Feststellanlagen	> Richtlinien für Feststellanlagen	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit		
	> Elektrische Türverriegelungen in Rettungswegen	> Richtlinien über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (ElIVTR)	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit		

Technische Anlagen.

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungs- grundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzu- ständigkeit
Feuerlösch- anlagen, ortsfest	> Selbsttätig	> Nach jeweiliger Landesbau- ordnung der Länder	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit	> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 36 Monate (bundeslandabhängig)	baPSV
	> Nicht selbsttätig			> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung alle 24 bis 72 Monate (bundeslandabhängig)	baPSV
		> ArbeitsStättV	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit	> Gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	SK
Feuerungs- anlagen, genehmigungs- bedürftig	> Besonders feste oder flüssige Brennstoffe > 100 kW > Feste Brenn- stoffe, z. B. Kohle, Holz, Heizöl (außer Heizöl EL) > 1 MW > Besonders gasförmige Brennstoffe > 10 MW > Flüssige oder gasförmige Brennstoffe > 20 MW	> BImSchG > 1. BImSchV > 4. BImSchV > 13. BImSchV > TA Luft	> Emissionsmessung (z. B. Staub, SO, CO, NOx) > Kalibrierung von Emissionsüberwachungs- systemen	> Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 60 Monate	Messstelle nach § 29b BImSchG, Luft
Flüssiggasanlagen		> BetrSichV > BImSchG	> Aufstellung > Sicherheitstechnische Ausrüstung > Explosionsschutz > Dichtheit > Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplanung	> Wiederkehrende Prüfung alle 24 bis 120 Monate > Prüfung vor Inbetriebnahme > Genehmigungsverfahren	zPbP/SV/ ZÜS
Gasfüllanlagen	> Abfüllung von Gasen in Flaschen > Befüllung von Land-, Wasser- und Luftfahr- zeugen	> BetrSichV	> Sicherheitstechnik > Aufstellung > Ausrüstung > Betriebsverhältnisse	> ZÜS Prüfbericht, als Anlage zum Erlaubnis Antrag > Vor Inbetriebnahme > Wiederkehrende Prüfung alle 60 Monate (druck- technischer Teil) > Explosionsschutz: siehe Anlagen Ex-Bereich	zPbP/ZÜS

Technische Anlagen.

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungs- grundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzu- ständigkeit
Kälteanlagen		> BetrSichV	> Anlagenprüfung	> Vor Inbetriebnahme > Nach Instandsetzung > Wiederkehrende Prüfung alle 60 Monate (ZÜS)	zPbP/ZÜS
		> VAwS/AwSV		> Wiederkehrende Prüfung alle 60 Monate	SV
Klimaanlagen		> ENEC	> Energieeffizienz	> Wiederkehrende Prüfung alle 10 Jahre	SK
Krematorien		> 27. BImSchV	> AST > QAL 2 > Emissionsgrenzwerte	> Funktionsüberprüfung jährlich > Emissionsmessung alle 3 Jahre > Kalibrierung alle 5 Jahre	Messstelle nach § 29b BImSchG, Luft
Lacktrockenöfen		> BGV D24	> Sicherheitstechnische Prüfung der Feuerung > Beurteilung der Luftwechselzahl und der Explosionsgefährdung	> Wiederkehrende Prüfung alle 12 Monate	zPbP
Lüftungstechnische Anlagen		> Nach jeweiliger Landesbauordnung der Länder	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit	> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung alle 24 bis 36 Monate (bundeslandabhängig)	baPSV
		> ArbeitsStättV	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit	> Gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	SK
Maschinen (CE)	> Allgemein	> MRL	> Übereinstimmung mit den Schutzzielen der MRL > Übereinstimmung mit der Produktnorm (wenn zutreffend) > Wirksamkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen > Unfallschutz > Ordnungsgemäßer Zustand	> Gemäß Festlegung in der Gefährdungsbeurteilung	Sachkundige Beratung
Maschinelle Anlagen von Anschlussbahnen		> BOA	> Betriebssicherheit	> Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 72 Monate	SV/SK
Medizinprodukte, aktiv	> Sicherheitstechnische Kontrolle > Messtechnische Kontrolle	> MPBetreibV	> Prüfung nach Herstellerangaben > Prüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik	> Wiederkehrende Prüfung alle 6 bis 24 Monate	SK

Technische Anlagen.

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungs- grundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzu- ständigkeit
Funktionale Sicherheit bei MSR-Anlagen		<ul style="list-style-type: none"> > BImSchG > BetrSichV 	<ul style="list-style-type: none"> > Betriebssicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> > Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung als Bestandteil überwachungsbedürftiger Anlagen gemäß Prüffristenfestlegung 	SV
Eisenbahn		<ul style="list-style-type: none"> > EBO > BetrSichV > Vorgaben des EBL (Eisenbahnbetriebsleiter) 	<ul style="list-style-type: none"> > Betriebssicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> > Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 72 Monate 	SV
Oberflächenbehandlungsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> > Textilausrüstungsanlagen > Oberflächenbehandlungsanlagen > Chemische Reinigungsanlagen > Extraktionsanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> > 2. BImSchV 	<ul style="list-style-type: none"> > Emissionsgrenzwerte > Grenzwerteinhaltung im Entnahmebereich 	<ul style="list-style-type: none"> > Alle 12 Monate 	Messstelle nach § 29b BImSchG, Luft
Pressen, Spritzgieß- und Formpressmaschinen	<ul style="list-style-type: none"> > Spritzgießmaschinen > Formpressmaschinen 	<ul style="list-style-type: none"> > BetrSichV > MRL 	<ul style="list-style-type: none"> > Wirksamkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen > Unfallschutz > Ordnungsgemäßer Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> > EG Baumusterprüfung nach Anhang VI der MRL > Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung 	zPbP
Rauchabzugsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> > Natürliche Rauchabzugsanlagen und -vorrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> > Nach jeweiliger Landesbauordnung der Länder 	<ul style="list-style-type: none"> > Betriebssicherheit und Wirksamkeit 	<ul style="list-style-type: none"> > Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung alle 24 bis 72 Monate (bundeslandabhängig) 	SK/SV
	<ul style="list-style-type: none"> > Maschinelle Rauchabzugsanlagen > Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen 			<ul style="list-style-type: none"> > Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung alle 24 bis 36 Monate (bundeslandabhängig) 	SV
		<ul style="list-style-type: none"> > ArbeitsStättV 	<ul style="list-style-type: none"> > Betriebssicherheit und Wirksamkeit 	<ul style="list-style-type: none"> > Gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung 	baPSV

Technische Anlagen.

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungs- grundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzu- ständigkeit
Funktionale Sicherheit in Steuerung von verfahrenstechnischen Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> > Elektrische, elektronische und programmierbare elektronische Systeme (Steuerungen) > Mechanische, hydraulische und pneumatische Schutzeinrichtungen 	> BetrSichV	<ul style="list-style-type: none"> > Funktionsprüfung (Sicherheitsfunktionen) > Überprüfung der festgelegten Anforderungen an das Schutzsystem 	> Gemäß DIN EN ISO/IEC 17065, DIN EN 61508, DIN EN 61511, VDI/VDE 2180, DIN EN 50156 oder DIN EN 13849 (je nach Anlagentyp und Konfiguration)	zPbP
Schutz- und Überwachungseinrichtungen		<ul style="list-style-type: none"> > BImSchG § 29a > BetrSichV - Ex-Bereich 	<ul style="list-style-type: none"> > Funktions- und Betriebssicherheit > Wartungspläne > Prüfpläne 	<ul style="list-style-type: none"> > Einhaltung der zutreffenden Regeln der Technik > BImSchG vor Inbetriebnahme, nach Inbetriebnahme, nach Änderungen, in regelmäßigen Abständen > BetrSichV alle 3 Jahre 	SV zPbP
Trennvorhänge		> BetrSichV	<ul style="list-style-type: none"> > Betriebssicherheit und Wirksamkeit > Unfallschutz 	<ul style="list-style-type: none"> > Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung alle 12 Monate 	SK
Sicherheitsstromversorgung	<ul style="list-style-type: none"> > Stromerzeugungsaggregate > Sicherheitstechnisches Netz > Elektrisches Netz 	<ul style="list-style-type: none"> > Nach jeweiliger Landesbauordnung der Länder 	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit	<ul style="list-style-type: none"> > Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung alle 24 bis 36 Monate (bundeslandabhängig) 	baPSV
		> ArbeitsStättV	> Betriebssicherheit und Wirksamkeit	> Gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	baPSV
Störfallanlagen	> Genehmigungsbedürftige Anlagen bei Überschreitung von Mengenschwellen gefährlicher Stoffe	> 12. BImSchV (StörfallV)	> Sicherheitsbericht	<ul style="list-style-type: none"> > Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung 	SV (nach § 29a BImSchG)
Stetigförderer		> BetrSichV	<ul style="list-style-type: none"> > Wirksamkeit der mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen > Unfallschutz > Ordnungsgemäßer Zustand 	> Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	zPbP

Technische Anlagen.

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungs- grundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzu- ständigkeit
Abscheider- anlagen	> Leichtflüssig- keitsabschei- der	> VAwS/AwSV > AbwV > DIN 1999- 100 (EN 858) > Landes- wasserrecht > Kommunal- satzung	> Funktionsfähigkeit > Dichtheit > Erhaltungszustand > Ausrüstung	> Wiederkehrende Prüfung alle 60 Monate	SV
	> Fettabscheider	> DIN 4040- 100			
Tankstellen und Tanklager für flüssige Kraft- und Betriebsstoffe	> Lagerbehälter Dieselkraft- stoff > Lagerbehälter Heizöl > Lagerbehälter Altöl > Abfüllplatz (inkl. Zapf- säule Diesel)	> VAwS/AwSV > WHG	> Begutachtung und Prüfung von Lageranlagen, Füll- stellen, Tankstellen, Sicher- heitseinrichtungen, Tanks und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen > Ordnungsprüfung > Technische Prüfung > Dichtheit/Funktionsprüfung	> Wiederkehrende Prüfung alle 30 bis 60 Monate	SV
	> Zapfsäulen > Sonstige Ex- Einrichtungen > Lagerbehälter für Ottokraft- stoff	> BetrSichV > 20. BImSchV		> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung gemäß Prüffristermittlung (Maximalfrist: 36 oder 72 Monate)	ZÜS/zPbP
	> Gaspendel			> Wiederkehrende Prüfung alle 60 Monate	SV
	> Gasrück- führung	> 21. BImSchV	> Wirksamkeit > Ausrüstung > Wirksamkeit	> Wiederkehrende Prüfung alle 60 Monate	SV
Tankstellen für gasförmige Kraft- stoffe	> Erdgas > Flüssiggas > Wasserstoff	> BetrSichV	> Sicherheitstechnik > Aufstellung > Ausrüstung > Betriebsverhältnisse	> Im Erlaubnisverfahren > Vor Inbetriebnahme > Wiederkehrende Prüfung alle 60 Monate (druck- technischer Teil) > Ex-Prüfungen: siehe Anlagen in explosions- gefährdeten Bereichen	ZÜS/zPbP

Technische Anlagen.

Kategorie	Anlagen/ Einsatzbereich	Prüfungs- grundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/Prüfintervall	Prüfzu- ständigkeit
Wassergefähr- dende Stoffe	> Anlagen zum Umgang mit wassergefähr- denden Stoffen	> WHG > VAwS/AwSV	> Montage > Installation > Aufstellbedingungen > Fachbetriebsqualifikation > Dichtheit > Funktionsfähigkeit > Sicherheitseinrichtungen	> Wiederkehrende Prüfung alle 30 bis 60 Monate	SV
Zerstörungsfreie Prüfungen, Personal- qualifikation	> Alle Anlagenarten	> DIN EN ISO 9712	> VT (visuelle Prüfung) > PT (Eindringprüfung) > MT (Magnetpulverprüfung) > US (Ultraschallprüfung) > RT (Durchstrahlungsprüfung) > LT (Dichtheitsprüfung) > ET (Wirbelstromprüfung), jeweils Level 1 bis 3	> Wiederkehrende Prüfung nach Kundenspezifikation > Herstellung	Notifizierte Stelle

Transportmittel.

Kategorie	Anlagen	Prüfungs- grundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/ Prüfintervall	Prüfzustän- digkeit
Aufzugsanlagen	> Personen- und Lastenaufzüge nach RL 2014/33/EU	> ProdSV	> Prüfung der Sicherheits- einrichtungen > Beurteilung in sicherheits- technischer Sicht	> Bei Inverkehrbringung	Notifizierte Stelle (Benannte Stelle)
	> Aufzüge mit Personen- und Gütertransport nach RL 2014/33/EU	> BetrSichV	> Sicherer Betrieb	> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 24 Monate	ZÜS
	> Aufzüge nach RL 2006/42/ EG zum He- ben von Perso- nen (Absturz- höhe >3m), z.B. Fassaden- befahranlagen, Befahranlagen in Windener- gieanlagen, Plattformlifte	> BetrSichV	> Sicherer Betrieb	> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 24 Monate	ZÜS

Transportmittel.

Kategorie	Anlagen	Prüfungsgrundlage	Prüfinhalte	Prüfanlass/ Prüfintervall	Prüfzuständigkeit
Aufzugsanlagen	> Aufzüge nach RL 2006/42/EG zum Heben von Personen (Absturzhöhe < 3m) und Aufzüge zum Gütertransport	> BetrSichV	> Sicherer Betrieb	> Gemäß Prüffristermittlung des Betreibers	zPbP
Fahrtreppen und Fahrsteige		> BetrSichV	> Betriebssicherheit > Unfallschutz	> Vor Inbetriebnahme > Wiederkehrende Prüfung nach max. 12 Monaten oder gemäß Festlegung der Gefährdungsbeurteilung	zPbP
Schachtförderanlagen	> Seilfahrtanlagen > Güterförderanlagen	> Nach der Bergverordnung der Länder	> Betriebssicherheit > Unfallschutz	> Wiederkehrende Prüfung i.d.R. alle 12 bis 24 Monate	SV
Seilbahnen	> Schleplifte	> SeilbG > BOSchlepp	> Betriebssicherheit > Unfallschutz	> Vor Inbetriebnahme > Nach prüfpflichtiger Änderung > Wiederkehrende Prüfung alle 12 Monate	SV
	> Seilbahnen	> SeilbG > BOSeil			
Transportmittel für Gefahrgut	> Tankfahrzeuge	> ADR/RID > GGVSEB	> Erhaltungszustand (innere Prüfung, äußere Prüfung, Druckprüfung) > Dichtheitsprüfung > Funktionsprüfung Ausrüstung	> Wiederkehrende Prüfung alle 36 bis 72 Monate	SV/Xa-Prüfstelle
	> Eisenbahnkesselwagen			> Wiederkehrende Prüfung alle 48 bis 96 Monate	
	> Tankcontainer	> ADR/RID > GGVSEB > GGVSee > IMDG		> Wiederkehrende Prüfung alle 30 bis 60 Monate	
	> IBC > BK-Container	> ADR/RID > IMDG-Code > BAM-GGR 009	> Erhaltungszustand (innere Prüfung, äußere Prüfung) > Dichtheitsprüfung > Funktionsprüfung Ausrüstung > Erhaltungszustand > Funktionsprüfung Ausrüstung	> Wiederkehrende Prüfung alle 12 bis 30 Monate	Prüfstelle für Großpackmittel SV
Transportmittel zur Verwendung ohne Gefahrgut	> Entladung durch aufgebracht Gaspolster > Straßenfahrzeuge > Eisenbahnkesselwagen	> BetrSichV	> Erhaltungszustand (äußere Prüfung, innere Prüfung, Festigkeitsprüfung) > Sicherheitseinrichtungen	> Wiederkehrende Prüfung alle 24 bis 120 Monate	SV/ZÜS

Gut beraten mit DEKRA.

In den Tabellen haben wir Ihnen aufgrund von Rechtsvorschriften vorgegebene Beratungs- und Beauftragentätigkeiten zusammengestellt. Darüber hinaus bietet DEKRA eine breite Palette weiterer Beratungs- und Gutachtenleistungen zu den Themen Industrie, Bau und Immobilien, Umweltschutz und technische Sicherheit.

Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Tätigkeit	Funktionen	Rechtsgrundlage	Qualifikation	Weiterbildung
Betriebsarzt	<ul style="list-style-type: none"> > Beratung des Unternehmens in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes > Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen (z.B. Vorsorge und Eignungsuntersuchungen) 	<ul style="list-style-type: none"> > ASiG > DGUV Vorschrift 2 > ArbMedVV > FeV > RöV > StrlSchV > DruckLV > TfV > GefStoffV > IfSG 	<ul style="list-style-type: none"> > Facharzt für Arbeitsmedizin > Arzt mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin > Arzt in Weiterbildung (zum Facharzt für Arbeitsmedizin oder Zusatzweiterbildung Betriebsmedizin) > Durchführung von Untersuchungen/Behandlungen, z. B. nach IfSG, StrSchV, DruckLV, TfV nur mit gesonderten staatlichen Ermächtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> > Arzt in Weiterbildung (zum FA für Arbeitsmedizin/Zusatzweiterbildung Betriebsmedizin) gem. geltender Weiterbildungsordnung > Kontinuierliche Fortbildungen gem. ärztlicher Berufsordnung (intern/extern)
Fachkraft für Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> > Unterstützung des Arbeitgebers im Arbeits- und Gesundheitsschutz, bei der Unfallverhütung und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> > Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) > DGUV Vorschrift 2 	<ul style="list-style-type: none"> > Abgeschlossene Ausbildung als Techniker, Meister oder Ingenieur mit i. d. R. 2-jähriger Berufserfahrung > Fachkunde nach § 7 Arbeitssicherheitsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> > Fortbildung gemäß <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) - DGUV Vorschrift 2
Sicherheits- und Gesundheitskoordinator für Baustellen (SiGeKo)	<ul style="list-style-type: none"> > Beratung und Unterstützung des Bauherrn bei der effizienten Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes während der Planung und Ausführung des Bauvorhabens 	<ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) > Baustellenverordnung (BaustellV) > Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 	<ul style="list-style-type: none"> > Abgeschlossene berufliche Ausbildung (Polier, Techniker oder Ingenieur/Architekt) > 2-jährige praktische Tätigkeit in Planung und/oder Ausführung von Bauvorhaben > Fachkunde nach RAB 30 Anhang B (arbeitschutzfachliche Kenntnisse) oder Fachkraft für Arbeitssicherheit > Fachkunde nach RAB 30 Anhang C (Koordinatorkenntnisse) 	<ul style="list-style-type: none"> > Auffrischung der Koordinatorkenntnisse nach den Ausbildungsanforderungen der RAB 30

Technische Sicherheit.

Tätigkeit	Funktionen	Rechtsgrundlage	Qualifikation	Weiterbildung
Brandschutzbeauftragter	<ul style="list-style-type: none"> > Beratung des Unternehmens in Fragen des baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> > Bauordnungsrecht der Bundesländer > Privatrechtliche Notwendigkeiten (Versicherer) 	<ul style="list-style-type: none"> > Fachkundelehrgang nach Richtlinie vfdB 12-09/01-2009-03 bzw. DGUV-I 205-003 	<ul style="list-style-type: none"> > Innerhalb von 3 Jahren mit mindestens 16 Unterrichtseinheiten
Gefahrgutbeauftragter	<ul style="list-style-type: none"> > Beratung des Unternehmens > Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften > Erstellen von Jahresberichten 	<ul style="list-style-type: none"> > § 3 GbV > 1.8.3 ADR/RID/ADN 	<ul style="list-style-type: none"> > Fachkundelehrgang > IHK Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> > IHK Prüfung alle 5 Jahre
Spielplatzprüfung	<ul style="list-style-type: none"> > Prüfung von Kinderspielplätzen und Freizeiteinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> > § 823 BGB (allg. Verkehrssicherungspflicht) > DIN EN 1176 	<ul style="list-style-type: none"> > Abgeschlossene Berufsausbildung und eine mind. zweijährige auf Spielplatzgeräte bezogene Tätigkeit > Erfolgreiche Teilnahme an einem Fachkundelehrgang nach DIN SPEC 79161 	<ul style="list-style-type: none"> > Teilnahme an einem Auffrischungslehrgang nach 3 Jahren

Umweltschutz.

Tätigkeit	Funktionen	Rechtsgrundlage	Qualifikation	Weiterbildung
Immissionsschutzbeauftragter	<ul style="list-style-type: none"> > Beratung des Unternehmens > Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften > Erstellen von Jahresberichten 	<ul style="list-style-type: none"> > 5. BImSchV > §53 BImSchG 	<ul style="list-style-type: none"> > Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder der Physik an einer Hochschule > Teilnahme an einem nach Landesrecht anerkannten Lehrgang > Zweijährige praktische Tätigkeit auf der Anlage 	<ul style="list-style-type: none"> > Regelmäßige Teilnahme (mindestens alle 2 Jahre) an einer anerkannten einschlägigen Weiterbildung
Störfallbeauftragter		<ul style="list-style-type: none"> > §58a BImSchG > 5. BImSchV 		
Abfallbeauftragter		<ul style="list-style-type: none"> > §59 KrWG 		
Gewässerschutzbeauftragter		<ul style="list-style-type: none"> > §64 WHG 		
Umweltschutzbeauftragter	<ul style="list-style-type: none"> > Beratung bei der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zum betrieblichen Umweltschutz 	<ul style="list-style-type: none"> > Gesetzl. Pflicht besteht nicht 		

Abkürzungen.

AbwV	Abwasserverordnung
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route, Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure, Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
AST	Annual Surveillance Test, jährlichen Funktionsprüfungen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
baPSV	baurechtlich anerkannter Prüfsachverständiger
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften zur Unfallverhütung
bP	befähigte Person
CC	Consequence class, Schadensfolgeklasse
EnEV	Energieeinsparverordnung
EP	Erstprüfung
FGW	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V.
GbV	Gefahrgutbeauftragtenverordnung
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HP	Hauptprüfung
IBC	Intermediate Bulk Container
IMDG	Internationale Maritime Code for Dangerous Goods
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
ODV	Ortsbewegliche Druckgeräte-Verordnung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
PSV	Prüfsachverständiger
QAL 2	Qualitätssicherungsstufe – ein Verfahren (QAL 2) zur Kalibrierung der automatischen Messeinrichtung und zur Ermittlung der Variabilität der damit ermittelten Messwerte, um so die Eignung der automatischen Messeinrichtung nach dem Einbau nachzuweisen
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses, Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (Gefahrgutrecht)
SK	Sachkundiger
SV	Sachverständiger
TA	Technische Anleitung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
VFIB	Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen / Ingenieuren der Bauwerksprüfung
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
vfdb	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.
zPbP	zur Prüfung befähigte Person
ZÜS	Zugelassene Überwachungsstelle



DEKRA
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Telefon +49.711.7861-3900
Telefax +49.711.7861-743999
kundencenter@dekra.com
www.dekra.de

Änderungen vorbehalten.
85291/AN13-02.17